

Vorlage an den Landrat

Stadt Liestal – Hochwasserschutz Orisbach; Erhöhung Ausgabenbewilligung für die Realisierung
2026/6927

vom 22. September 2026



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage ist eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung, um den Hochwasserschutz am Orisbach in Liestal zu erhöhen (LRV [2024/277](#)). Für den Abschnitt zwischen Rheinstrasse und Mündung in die Ergolz liegt ein rechtskräftiges Bauprojekt aus dem Jahr 2018 vor.

Der Orisbach weist in diesem Bereich einen schlechten baulichen Zustand und ein eingeschränktes Abflussvermögen auf. Bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₃₀) treten Überschwemmungen auf. Unter anderem wurden 2016 die Allee sowie angrenzende Parzellen überflutet. Die Umsetzung der Massnahmen dient der Reduktion der Hochwassergefährdung und der ökologischen Aufwertung des Gewässerraums.

Die Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nötig, weil sich im Verlauf der Projektierung die Rahmenbedingungen wesentlich verändert haben. Namentlich war das linksufrig angrenzende Gebiet 2018 zum Zeitpunkt der Projektierung noch weitgehend unbebaut; mittlerweile ist es jedoch vollständig überbaut. Dies führt dazu, dass dem Bauvorhaben für den Hochwasserschutz nur noch stark eingeschränkte Platzverhältnisse zur Verfügung stehen.

Für die Vorbereitung der Ausschreibung wurde das Bauprojekt an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und im Rahmen des Ausführungsprojekts in den Jahren 2024 bis 2025 vertieft projektiert. Dabei zeigte sich im Zuge der Planungsarbeiten und weiterer Untersuchungen, dass der Zustand der Ufermauern entlang des Orisbachs einen vollständigen Neubau erfordert. Die im Bauprojekt vorgesehene Sanierung lässt sich aufgrund der sehr schlechten Substanz nicht mehr umsetzen. Um die neuen Ufermauern zu erstellen, sind Böschungssicherungen, Baugrundverbesserungen sowie zusätzliche Baugrubenabschlüsse notwendig.

Im Ausführungsprojekt wurden darüber hinaus die Grundwasserverhältnisse vertieft beurteilt. Diese erfordern im Mündungsbereich in die Ergolz technisch anspruchsvollere Wasserhaltungssysteme sowie verlängerte Bauabläufe, was einen deutlich höheren Aufwand bei der Wasserhaltung ergibt, als im Bauprojekt vorgesehen war. Ausserdem ergaben nachträgliche Altlastenuntersuchungen Belastungen des Untergrunds, welche bei der Ausführung zusätzliche Massnahmen und Entsorgungsaufwendungen nach sich ziehen. Die erheblich eingeschränkten Platzverhältnisse, der notwendige Neubau der Ufermauern samt den erforderlichen Sicherungs- und Baugrundmassnahmen sowie die festgestellten Altlasten verursachen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung aus dem Bauprojekt erhebliche Mehrkosten. Der aktualisierte Kostenvoranschlag zeigt die voraussichtlichen Kosten auf Basis des Ausführungsprojekts.

Die Gesamtkosten für das Hochwasserschutzprojekt Orisbach belaufen sich auf 9,8 Millionen Franken. Mit dieser Vorlage wird die Erhöhung der Ausgabenbewilligung von 3,4 Millionen Franken (LRV [2024/277](#)) um 6,4 Millionen Franken beantragt. Es ist mit Beiträgen Dritter (Werkeigentümer, Anstösser und Bund) von voraussichtlich 4 Millionen Franken zu rechnen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Projekt und Massnahmen</i>	4
2.3.2.	<i>Gründe für die Mehrkosten gegenüber Bauprojekt 2018</i>	4
2.3.3.	<i>Kosten für Instandhaltung</i>	6
2.4.	Schlussfolgerung zu den Mehrkosten	7
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	7
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	11
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	11
2.10.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	12
3.	Anträge.....	12
3.1.	Beschluss	12
4.	Anhang.....	12

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Vor der Mündung in die Ergolz bildet der Orisbach die Grenze zwischen dem historischen Stadtzentrum und den angrenzenden Kernzonen der Stadt Liestal. Der Bachlauf ist in diesem Abschnitt stark kanalisiert, baulich in einem schlechten Zustand und das Abflussvermögen teilweise stark eingeschränkt.

Im Jahr 2016 wurde die gesamte Allee und diverse weitere Parzellen überflutet. Bei der Brücke unter dem Postdurchlass hatte sich Schwemmholz angestaut. Dies führte unter anderem zu einem Feuerwehreinsatz und zur Sperrung der Allee und des Hinterseewegs. Dieses Hochwasser wies einen Durchfluss von 17 m³/s auf und entsprach damit rund einem HQ₃₀, das heisst einer Wiederkehrperiode von 30 Jahren.

Gemäss § 13 Abs. 1 Bst. c. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) ist der Kanton für den baulichen Hochwasserschutz zuständig. Die an den Orisbach angrenzenden Gebiete verfügen aktuell über keine ausreichende Hochwassersicherheit. Diese soll durch geeignete bauliche Hochwasserschutzmassnahmen hergestellt werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, dem Landrat eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu beantragen, um den Hochwasserschutz am Orisbach im Abschnitt Rheinstrasse bis Mündung Ergolz instand zu halten und zu realisieren. Für die Realisierung dieses Projekts hat der Landrat am 29. August 2024 eine einmalige Ausgabe von 3,4 Mio. Franken bewilligt (LRV [2024/277](#)). Gegenstand der vorliegenden Landratsvorlage ist die Erhöhung dieser Ausgabenbewilligung um 6,4 Mio. Franken auf Gesamtkosten von 9,8 Mio. Franken. Die beantragte Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist erforderlich, da der aktuelle Kostenvoranschlag des Ausführungsprojekts die im Bauprojekt 2018 festgelegten Kreditmittel signifikant überschreitet. Die Mehrkosten ergeben sich aus der vertieften Projektierung sowie aus veränderten technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit der ursprünglichen Kreditfestsetzung.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Projekt und Massnahmen

Mit dem Projekt wird die Hochwassersicherheit verbessert und ökologische Defizite im Projektperimeter reduziert. Wesentliche Elemente sind insbesondere:

- Erhöhung der Abflusskapazität im Projektabschnitt
- Umbau / Revitalisierung der Bachsohle
- Instandstellung und Neuerstellung der Ufermauern / Stützmauern
- Bauhilfsmassnahmen (z. B. Wasserhaltung, Baugrubenabschlüsse, Transportpiste)

2.3.2. Gründe für die Mehrkosten gegenüber Bauprojekt 2018

Eine Einsprache gegen das Auflageprojekt, die bis vor das Bundesgericht gezogen wurde, verzögerte das Projekt um rund vier Jahre. Dadurch veränderten sich die Rahmenbedingungen im Projektperimeter wesentlich. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Verdichtete bauliche Nutzung im linksufrigen Bereich: Ursprünglich waren die damals vorhandenen Freiflächen entlang dem linksseitigen Ufer des Orisbachs als Installationsplatz und für die Baulogistik vorgesehen. Inzwischen ist dieses Gebiet vollständig überbaut (QP Weiherweg und QP Aurisa), wodurch für Installationsflächen, Bauabläufe und Logistik deutlich reduzierte Flächen zur Verfügung stehen. Dies erfordert zusätzliche Provisorien, erschwert die Bauabläufe und verlängert die Bauphasen.

Unzureichende Substanz der bestehenden Ufer- und Stützmauer: Die im Rahmen der detaillierten Untersuchungen erhobene bauliche Substanz zeigt sich in deutlich schlechterem Zustand, als im Bauprojekt 2018 angenommen wurde. Die ursprünglich geplante Sanierung lässt sich dadurch nicht mehr umsetzen, sodass ein vollständiger Ersatzneubau notwendig wird.

Erweiterter Bedarf an Baugruben- und Sicherungsmassnahmen: Um die neuen Stützmauern zu erstellen, sind zusätzliche Baugrubenabschlüsse, Böschungssicherungen sowie Baugrundverbesserungen notwendig. Diese Massnahmen waren im Bauprojekt 2018 nicht vorgesehen und führen zu einem erhöhten baulichen und finanziellen Aufwand.

Komplexere Grundwasserverhältnisse: Im Zuge der Erarbeitung des Ausführungsprojekts wurde ersichtlich, dass die im Projektgebiet vorherrschenden Grundwasserverhältnisse einen erheblich höheren Aufwand für die Wasserhaltung im Bereich der Mündung in die Ergolz erfordern. Dies bedingt technisch anspruchsvollere Wasserhaltungssysteme sowie verlängerte Bauabläufe.

Festgestellte Altlasten im Untergrund: Altlastenuntersuchungen haben Belastungen (PFAS) im Untergrund aufgezeigt. Die zwischenzeitlich veränderten Vollzugsbedingungen im Umgang mit umweltschädlichen Substanzen im Untergrund führen bei Aushub, Materialbewirtschaftung, Entsorgung und technischer Bauausführung zu Mehraufwendungen und damit zu zusätzlichen Kosten.

Erhöhtes Planerhonorar: Dieses ergibt sich aus dem zusätzlichen Projektierungs- und Koordinationsaufwand, den erforderlichen Anpassungen des Projekts an die veränderten Rahmenbedingungen sowie den ergänzenden Untersuchungen und vertieften Abklärungen im Rahmen des Ausführungsprojekts.

Die mit dem Landratsbeschluss (LRV [2024/277](#)) vom 29. August 2024 bewilligte Ausgabe von 3,4 Mio. Franken für den Hochwasserschutz am Orisbach reicht nicht aus. Der aktualisierte Kostenvoranschlag stützt sich auf das Ausführungsprojekt und berücksichtigt sowohl die Summe der bereits abgeschlossenen Verträge als auch die Ergebnisse der Baumeistersubmission. Er übersteigt die bewilligte Ausgabe deutlich: Anstelle der ursprünglich veranschlagten 3,4 Mio. Franken werden neu 9,8 Mio. Franken benötigt.

Leistung in CHF		LRV 2024/277 mit LRB v. 29.08.2024	Differenz	Endkostenkostenprognose vom 20.07.2026 in CHF
	Baumeister	2'515'000	4'610'000	7'125'000
	Honorare Planung/Bau	490'000	570'000	1'060'000
Total exkl. MwSt. in CHF		3'005'000	5'180'000	8'185'000
	Mehrwertsteuer 8,1 %	245'000	420'000	665'000
Total inkl. MwSt. in CHF (gerundet)		3'250'000	5'600'000	8'850'000
	Landerwerb, Geometer, Inkonvenienzen	150'000	- 100'000	50'000
	Unsicherheit Endkosten	0	900'000	900'000
Gesamtkosten inkl. MwSt. in CHF		3'400'000	6'400'000	9'800'000

Ein wesentlicher Anteil der Mehrkosten ist auf den Wegfall von Freiflächen in der unmittelbaren Umgebung zurückzuführen. Die Baustelleninstallation und die Kosten für die Wasserhaltung sind mit 1,6 Mio. Franken rund viermal höher als ursprünglich geschätzt. Die Mehrkosten infolge der Altlasten im Untergrund belaufen sich auf rund 0,9 Mio. Franken. Der Neubau der Stützmauern und Ufersicherungen kostet rund 2 Mio. Franken mehr.

2.3.3. Kosten für Instandhaltung

Ein beträchtlicher Teil der Gesamtkosten sind auf Instandhaltungskosten zurückzuführen. Diese Arbeiten sind unabhängig vom Hochwasserschutz ohnehin notwendig. Betroffen ist das bestehende Gerinne, die Ufermauern sowie weitere angrenzende Bauteile, die sich in einem sehr schlechten Zustand befinden und deshalb umfassend instandgesetzt beziehungsweise ersetzt werden müssen. Eine einfache Sanierung ist teilweise nicht mehr möglich.

Mit diesen Instandsetzungsarbeiten verbunden sind zudem umfangreiche Sicherungs- und Begleitmassnahmen. Dazu gehören unter anderem Unterfangungen, Baugrubenabschlüsse, Verankerungen und Nagelwände, Pfählungen und Baugrundverbesserungen sowie eine aufwendige Wasserhaltung. Aufgrund der engen Platzverhältnisse sind ausserdem erhebliche Aufwendungen für die Baustelleneinrichtung und die Sicherung der angrenzenden Anlagen notwendig. Hinzu kommen die Wiederherstellung von asphaltierten Flächen und die fachgerechte Entsorgung von Aushubmaterial, das mit Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) belastet ist.

Ein wesentlicher Teil der Untersuchungs-, Projektierungs- und Begleitleistungen entfällt auf diese ohnehin notwendigen Sanierungsmassnahmen. Die eigentlichen Hochwasserschutzkosten umfassen demgegenüber lediglich jene zusätzlichen Massnahmen, die notwendig sind, um die Abflusskapazität zu erhöhen und das angestrebte Schutzziel zu erreichen. Deshalb ist der Kostenanteil für die Instandstellung deutlich höher als jener, der ausschliesslich dem

Hochwasserschutz zugeordnet werden kann. Die ausschliesslich der Sanierung zuzuordnenden Kosten belaufen sich dabei auf rund 6,1 Mio. Franken, dem Hochwasserschutz wiederum werden 3,7 Mio. Franken zugeordnet.

2.4. Schlussfolgerung zu den Mehrkosten

Aufgrund einer bis vor das Bundesgericht gezogenen Einsprache gegen das Auflageprojekt verzögerte sich das Vorhaben um rund vier Jahre. Dadurch veränderten sich die Rahmenbedingungen im Projektperimeter wesentlich und es entstanden erhebliche Mehrkosten.

Die ursprünglich für Installationsplatz und Baulogistik vorgesehenen Freiflächen entlang dem linksseitigen Ufer des Orisbachs in Liestal sind heute vollständig überbaut, was zusätzliche Provisorien nötig macht und die Bauphasen verlängert. Die detaillierten Untersuchungen zeigen zudem, dass sich die Ufer- und Stützmauer in deutlich schlechterem Zustand befindet als 2018 angenommen, weshalb anstelle der geplanten Sanierung ein vollständiger Ersatzneubau erforderlich wird. Für die neuen Stützmauern sind ausserdem zusätzliche Baugrubenabschlüsse, Böschungssicherungen und Baugrundverbesserungen notwendig, die 2018 nicht vorgesehen waren.

Im Rahmen des Ausführungsprojekts zeigte sich weiter, dass die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Mündung in die Ergolz eine technisch anspruchsvollere und aufwendigere Wasserhaltung erfordern. Nachträgliche Altlastenuntersuchungen haben zudem Belastungen im Untergrund aufgedeckt, die sich auf Aushub, Materialbewirtschaftung, Entsorgung und Bauausführung auswirken und zusätzliche Kosten verursachen. Der zusätzliche Projektierungs-, Koordinations- und Abklärungsaufwand führt schliesslich zu einem erhöhten Planerhonorar. In der Summe reicht die mit Landratsbeschluss bewilligte Ausgabe von 3,4 Mio. Franken für den Hochwasserschutz am Orisbach nicht mehr aus. Der aktualisierte Kostenvoranschlag beläuft sich neu auf 9,8 Mio. Franken.

Im April 2026 wurden die geschätzten Projektkosten durch ein externes, unabhängiges Ingenieurbüro plausibilisiert.

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Bezüglich strategischer Verankerung im Bezug zum Regierungsprogramm wird auf die mit dem Landratsbeschluss (LRV [2024/277](#)) vom 29.08.2024 bewilligte Ausgabe verwiesen.

2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Bundesgesetz vom 21.06.1991 über den Wasserbau ([SR 721.100](#)), Stand 01.08.2025

Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, [SR 814.20](#), Stand 01.08.2025)

Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (GSchV, [SR 814.201](#), Stand 01.12.2025)

Gesetz vom 01.04.2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG, [SGS 445](#), Stand 01.07.2014)

Wasserbauverordnung vom 14.04.2015 (WBauV, [SGS 445.11](#), Stand 01.01.2023)

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für das Hochwasserschutzprojekt Orisbach belaufen sich auf 9,8 Mio. Franken inklusive 8,1 % MwSt. (Endkostenprognose Ausführungsprojekt, Stand 20.07.2026). Mit dieser Vorlage wird die Erhöhung der Ausgabenbewilligung von 3,4 Mio. Franken (LRV [2024/277](#)) um 6,4 Mio. Franken beantragt. Es ist mit Beiträgen Dritter (Werkeigentümer, Anstösser und Bund) von voraussichtlich 4,0 Mio. Franken zurechnen.

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Kap. 2.6. (§ 33 Abs. 2 FHG)					
Die Ausgabe ist (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	P2303	Kt:	50200000	Kontierungsobj.:	702017
Verbuchung		Erfolgsrechnung	X	Investitionsrechnung		
Ausgaben für Gesamtprojekt (in CHF)			9'800'000			
LRV 2024/277 bereits bewilligt mit LRB 2024/624 vom 29.08.2024			3'400'000			
Erhöhung Ausgabenbetrag / Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			6'400'000			

Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom Oktober 2025, Indexstand: 100 werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Investitionsrechnung

☒ Ja

☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge: in Mio. CHF	Kt	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total in Mio. CHF
A	Investitionsausgaben	5	0,65	0,50	3,05	3,30	1,50	0,80	9,80
E	Beiträge Dritter*	6				1,70	1,50	0,80	4,00
	Nettoausgabe in Mio. CHF		0,65	0,50	3,05	1,60	0	0	5,80

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Die Gesamtkosten für den Hochwasserschutz am Orisbach in Liestal belaufen sich auf 9,8 Mio. Franken (inkl. MwSt.). Bis zum 31.12.2025 wurden bereits 650'000 Franken bezahlt.

Erfolgsrechnung

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Investition ist im Investitionsprogramm 2027–2036 und AFP 2027–2030 enthalten. Die gesamten Investitionskosten belaufen sich auf 9,8 Mio. Franken. Das Budget 2026 wurde bei den Trendmeldungen im Jahr 2026 bereits entsprechend angepasst.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Das Hochwasserschutzprojekt wird durch Bund, Kanton, Anstösser und Eigentümer der Werkleitungen und Brücken mitfinanziert. Der Bund beteiligt sich gemäss der Programmvereinbarung im Umweltbereich sowohl an den Instandstellungs- sowie den Hochwasserschutzmassnahmen. Beiträge Dritter sind in der Höhe von rund 4,0 Mio. Franken zu erwarten. Abzüglich der Beiträge Dritter muss der Kanton netto 5,8 Mio. Franken in die Hochwasserschutzmassnahmen am Orisbach in der Stadt Liestal investieren.

Beiträge Dritter in CHF		LRV 2024/277 mit LRB vom 29.08.2024	Differenz	Endkostenprognose vom 25.06.2025 in CHF
Bruttoinvestitionen		3'400'000	6'400'000	9'800'000
	Beitrag Dritter (Werkeigentümer & Anstösser)	200'000	400'000	600'000
	Beitrag Bund (Bundessubventionen 35 %)	1'000'000	2'400'000	3'400'000
Total Beiträge		1'200'000	2'800'000	4'000'000
Nettoinvestitionen Kanton in CHF		2'200'000	3'600'000	5'800'000

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Zusammenfassung Folgekosten in CHF				PC	Kt	12/2029	2030	2031	2032	2033
A	1	Nettoinvestitionen				5'800'000				
A	2	zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)	2303	31/30			0	0	0	0
A		zusätzliche Unterhaltskosten	2303	31			40'000	40'000	40'000	40'000
A		Abschreibungen	2303	33			143'750	143'750	143'750	143'750
A		kalkulatorische Zinskosten 4%	2102	34			116'000	116'000	116'000	116'000
A		Folgekosten brutto					299'750	299'750	299'750	299'750
E	3	Folgebertrag brutto	2303	42/43			0	0	0	0
A	2-3	Folgebertrag netto					299'750	299'750	299'750	299'750
A	4	Rückbaukosten ca. [Jahr] (soweit voraussehbar)		-						
	5	Zusätzliche Stellen in FTE				0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Die Erhöhung der Ausgabenbewilligung hat keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

Siehe Kapitel 2.5.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Der Hochwasserschutz der Stadt Liestal wird mittels einer Gerinneabtiefung und einer damit verbundenen Abflussquerschnittsvergrößerung sichergestellt.	Aufgrund der nicht lückenlos untersuchten Baugrundverhältnisse besteht ein weiterhin geringes Kostenrisiko im Zusammenhang mit möglichen Altlasten.
Neben den Hochwasserschutzmassnahmen wird der linke Uferbereich und die Bachsohle revitalisiert und es werden Bachzugänge für die Bevölkerung geschaffen.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Hochwasserschutzbauten im Jahr 2029 vollständig realisiert sind.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erfolgt mit «EconoMe», dem von Bundesamt für Umwelt bereitgestellten Instrument zur einheitlichen Beurteilung der Wirkung und Wirtschaftlichkeit von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren. Dabei wird die durch das Projekt erzielte jährliche Risikoreduktion, das heisst die Differenz zwischen dem Ausgangsrisiko und dem verbleibenden Restrisiko nach Umsetzung der Massnahmen, den auf Jahreskosten umgerechneten Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten gegenübergestellt. Ein Nutzen-Kosten-Faktor von 1 bedeutet, dass Nutzen und Kosten gleich hoch sind, bei einem Wert über 1 wird die Massnahme als wirtschaftlich beurteilt.

Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde in der LRV [2024/277](#) vom 29. August 2024 detailliert erläutert. Auf Grundlage der damals berücksichtigten Projektkosten wurde für das Hochwasserschutzprojekt in Liestal ein Nutzen-Kosten-Faktor von 1,5 ermittelt.

Von den aktuellen Projektkosten entfallen wesentliche Anteile auf Instandsetzungs- und Sanierungsmassnahmen, die unabhängig von der Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich sind. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden daher diejenigen Kosten ausgeschieden, die auch im Referenzfall ohne Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen angefallen wären. Dazu gehören insbesondere die notwendige Erneuerung der bestehenden Ufermauern und des Gerinnes sowie die damit verbundenen Sicherungs-, Entsorgungs- und anteiligen Planungsleistungen.

Die dem Hochwasserschutz unmittelbar zurechenbaren Kosten belaufen sich auf rund 3,7 Mio. Franken. Für diese Massnahmen ergibt die aktualisierte EconoMe-Berechnung weiterhin einen Nutzen-Kosten-Faktor von 1,5. Die eigentlichen Hochwasserschutzmassnahmen sind damit als wirtschaftlich zu beurteilen. Die wesentlich höheren Gesamtkosten des Vorhabens sind vor allem darauf zurückzuführen, dass die Verbesserung des Hochwasserschutzes mit einer umfassenden und ohnehin notwendigen Instandstellung des bestehenden Gewässerinfrastruktur verbunden wird.

Die Abgrenzung der Instandstellungskosten erfolgte positionsweise. Bei Massnahmen, die sowohl der Instandsetzung als auch dem Hochwasserschutz dienen, wurden lediglich die Kosten der unabhängig erforderlichen Instandsetzung ausgeschieden. Die durch die Erreichung des Hochwasserschutzziels verursachten Zusatzkosten wurden vollständig in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Die Realisierung des Hochwasserschutzes führt zu keinen zusätzlichen Regulierungen bzw. ist nicht relevant, da es sich um eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung für ein Bauprojekt handelt ohne neue Gesetze, Vorschriften etc.

2.10. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

2.10.1. Stellungnahme der Stadt Liestal

Die Stadt Liestal weist im Rahmen ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Anstösserbeitrag im Bereich der Brücke Grienmattweg nochmals zu überprüfen und die definitive Beitragshöhe frühzeitig mit der Stadt abzustimmen ist. Weiter sind bei der Kanalisationsumlegung sowie bei den städtischen Drittprojekten (Brücke «Vögeleili», Sitzstufen und Aussichtsplattform) die Kosten- und Projektschnittstellen zwischen Stadt und Kanton im weiteren Projektverlauf zu koordinieren.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Realisierung des Hochwasserschutzes entlang des Orisbaches in Liestal wird die mit der LRV 2024/244 vom 29. August 2024 bewilligte neue einmalige Ausgabe um 6'400'000 Franken auf insgesamt 9'800'000 Franken erhöht.
2. Die Beiträge Dritter (Werkeigentümer, Anstösser und Bund) von voraussichtlich 4'000'000 Franken werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. B. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Stadt Liestal – Hochwasserschutz Orisbach; Erhöhung Ausgabenbewilligung für die Realisierung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Realisierung des Hochwasserschutzes entlang des Orisbaches in Liestal wird die mit der LRV 2024/244 vom 29. August 2024 bewilligte neue einmalige Ausgabe um 6'400'000 Franken auf insgesamt 9'800'000 Franken erhöht.
2. Die Beiträge Dritter (Werkeigentümer, Anstösser und Bund) von voraussichtlich 4'000'000 Franken werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. B. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: